

Auch die Ansichtspostkarten (bilhetes postaes con vistas) sind dem Zolltarife und Warenverzeichnisse fremd. Sie gehören aber zweifellos unter die Nr. 504, der durch das Verzeichnis zum Zolltarife die Billette oder Karten aus Karton, mit Ausdruck, mit Lithographien, Stichen usw. (bilhetes de cartão impressos, lithographados, gravados etc.) zugewiesen sind (1 kg Nettogewicht 1 Milreis). Die ohne Ausdruck auf der Vorderseite als einfache Linien zur Kennzeichnung der Stellen, auf die die Adresse niedergeschrieben werden soll, werden aber, wenn auch vielleicht nicht von allen Zollstellen nach der L.-Nr. 501 zum Satze von 150 Milreis für 1 kg abgelaufen. Diese Nummer umfaßt nämlich auch »Karton zu Karten von beliebiger Beschaffenheit zugeschnitten« (cartão cortado para bilhetes de qualquer qualidade). Die Tarifierung der Ansichtspostkarten nach Nr. 501 ist zwar für die Einfuhr sehr günstig, aber doch falsch und vermutlich nicht mehr von langer Dauer.

Im übrigen können die von portugiesischen Künstlern, die im Auslande ihren Aufenthalt haben, gemalten Bilder zollfrei eingeführt werden, wenn sie die Signierung der Künstler zeigen und von einer Bescheinigung des zuständigen portugiesischen Konsuls begleitet sind.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die Atlanten und geographischen Karten (atlas e mappas geograficas) sind bei den Büchern aufgeführt, und zwar bei den mit den niedrigsten Zöllen der Nr. 507 von 10 Reis und der Nr. 510 von 400 Reis für 1 kg belegten broschierten Büchern, je nachdem, ob sie Erläuterungen (dizeres) in fremder oder in portugiesischer Sprache haben. Es bleibt bei dieser Tarifierung auch dann, wenn die Atlanten in Leder oder Buchbinderleinwand eingebunden sind.

Die Globen (globos para estudo de geographia) sind der Nr. 382 zugeteilt worden, die die Rechen-, Beobachtungs- und Präzisionsinstrumente und Apparate mit dem Zolle von 15% des Wertes belegt. In gleicher Weise werden auch die Tellurien und Lunarien zu verzollen sein.

Den Lehrmitteln ist völlige Zollbefreiung nur dann zugestanden (Verordnung vom 11. September 1902), wenn sie für Schulen, Institute und andere Lehranstalten, die dem Staate gehören oder ihm nach den betreffenden Statuten später zufallen, als Geschenk eingehen.

Alle übrigen auf Bestellung gegen Bezahlung eingeführten Lehrmittel sind zollpflichtig, indessen kann ein Teil von ihnen zu dem niedrigen Satze von 20 Reis für 1 kg abgefertigt werden, wenn es sich um die in der L.-Nr. 394 genannten Gegenstände handelt. Diese Nummer umfaßt die Modelle von Apparaten, Instrumenten und Maschinen, die Gegenstände für Museen, Objekte für das Studium und für wissenschaftliche und Kunstsammlungen, so weit sie nicht besonders genannt sind. Zu den Gegenständen für Museen usw. gehören botanische, zoologische und mineralogische Sammlungen und Einzelstücke, anatomische Präparate, Skelette und Versteinerungen, alte Münzen und Medaillen, Waffen und Gerätschaften wilder Völker. Auch sonstige, in anderen Tarifnummern enthaltene altertümliche oder seltene Gegenstände, sowie Kunstgegenstände können nach der L.-Nr. 394 abgefertigt werden, wenn sie für öffentliche Museen, Unterrichtsanstalten, Akademien und wissenschaftliche Körperschaften bestimmt sind und diese Bestimmung nachgewiesen wird.

Über den Inhalt des Vertrages zwischen Portugal und Deutschland liegen nur die Berichte im englischen Handelsamtssblatte (Board of Trade Journal), amtliche deutsche Nachrichten aber nicht vor. Nach dem genannten Blatte ist der Vertrag auf gegenseitige Meistbegünstigung begründet, nur die

besonderen dem Nachbarlande Spanien eingeräumten Vorzüge kommen Deutschland nicht zugute.

Für den Buch-, Kunst- und Lehrmittelhandel ist nachstehende Bestimmung von Bedeutung: Deutschland willigt in eine Reihe von Zollerhöhungen ein unter der Bedingung, daß dann die Zollsätze einer anderen Reihe von Tarifnummern auf bestimmte Beträge erniedrigt werden. Unter den Tarifnummern, deren Sätze erhöht bzw. geändert werden können, befinden sich Nr. 498, Stiche und Druckbilder, einfarbige, Zeichnungen aller Art und Noten, von 40 Reis auf 300 Reis für 1 kg; Nr. 499 und 500, Karton und Pappe von 40 bzw. 25 Reis auf 30 Reis; Nr. 501 und 502, Karton zu Karten zugeschnitten, ferner Karton und Pappe verarbeitet (außer zu Pappschachteln) von 150 bez. 80 Reis auf 120 Reis; Nr. 514, bedrucktes oder bemaltes Papier mit Auflage von Metall oder anderen Stoffen für Wandbekleidung oder ähnliche Zwecke, von 140 Reis auf 200 Reis; Nr. 536, Taschenbücher, Zigarrenetuis und Geldbeutel, mit Ausnahme der aus Edelmetallen, von 1200 Reis auf 1500 Reis.

Deutschland willigt ferner ein, daß die L.-Nrn. 508 und 509 nur auf Bücher angewendet werden, die ausschließlich in fremden Sprachen gedruckt sind, und daß die L.-Nrn. 510 und 511 alle Bücher, Kataloge und Flugschriften einschließen, die in portugiesischer Sprache gedruckt sind oder teilweise portugiesische Sprache enthalten (with some matter in the Portuguese language) mit Einschluß der Wörterbücher und Reiseführer mit portugiesischer Sprache.

Wenn auch nur eine der vorher angeführten Zollerhöhungen in Kraft gesetzt wird, treten bei einer Reihe anderer Waren bestimmte Zollermäßigungen, die dann während der ganzen Dauer des Vertrags aufrecht erhalten werden müssen. Die Ermäßigungen beziehen sich in der Hauptsache auf Metallwaren, Chemikalien, Garne, Gewebe, Instrumente und Maschinen.

Für den Lehrmittelhandel ist wichtig, daß bei der oben näher behandelten Nr. 394 der Zoll von 20 Reis auf 5 Reis für 1 kg ermäßigt werden soll.

Bei der Nr. 382, der jetzt die Globen zugeteilt sind, tritt an Stelle des Wertzolles von 15% ein Gewichtszoll von 500 Reis für 1 kg.

XV. Serbien.

Der serbische Zolltarif vom 18./5. Mai 1904 hat durch die teilweise Umwandlung in einen Doppeltarif seit seinem Erlasse eine einschneidende Veränderung erlitten. Die ursprünglichen Sätze des Tarifs hatten, wie in der Begründung für diese Maßnahme angegeben war, nur eine teilweise Herabsetzung im Wege der Vertragsverhandlungen erfahren, und ein großer Teil von den für den serbischen Verbrauch notwendigen ausländischen Waren war insolgedessen mit den in der Erwartung von Ermäßigungen im Vertragswege zu hoch angesetzten Zöllen über das notwendige Maß hinaus belastet, so daß eine Erniedrigung aus eigener Entscheidung geboten schien. Als Sätze des Minimaltarifs sind die durch die verschiedenen Verträge festgelegten Zölle und bei vielen nicht von Verträgen berührten Nummern durchschnittlich um 40 bis 60% ermäßigte Zölle angenommen worden. Sie kommen auf alle deutschen Erzeugnisse, nicht aber auf österreichische in Anwendung. Um die Herkunft aus den Vertragsländern zu kontrollieren, ist vorgeschrieben, daß die mit dem Anspruche auf Anwendung des Minimaltarifs eingehenden Waren von Ursprungszeugnissen beglaubigt sein sollen. Diese Vorschrift wird gegenwärtig auch auf die Postpakete angewendet.

Neben den Zöllen werden noch als Nebengebühren für Staatsrechnung eine Stempelgebühr von 0,05 Dinar (5 Para) für jedes Zollblei, jeden Zollstempel oder jedes Zollsiegel,